

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

5. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 374

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Veräußerung in seinen Bestandtheilen eine besondere Veränderung erlitten, ist es baarlos oder verbessert worden, so kommt bloß der letzte Kaufpreis oder Anschlag in Betrachtung.

2.) Hievon wird sämtlichen übrigen Kreisdirectorien zu gleichmäßiger Bescheidung der Bezirks-Commissarien Nachricht gegeben.

5.

Finanz-Ministerium.
Steuer-Departement.

Nro. 374. Karlsruhe den 6. Februar 1811.

Das Rinzig-Kreisdirectorium legt mit Bericht vom 26. Jänner 1811 Nro. 944 und 45. folgende Frage eines Bezirks-Commissars zur Entscheidung vor:

„Die §§. 37. und 38. der Häuser-Steuer-Ordnung verfügen, daß, wo unter den in den Jahren von 1800 bis 1809 verkauften und resp. vererbten Häusern, deren Kaufpreise und resp. Theilungs-Anschläge zum Maasstab bey Bestimmung des Kaufwerths der übrigen Gebäude eines Orts dienen sollen, sich solche befinden, mit welchen zugleich Gärten für eine ungeschiedene Summe veräußert oder angeschlagen worden sind, der Werth des Gartens nach dem Kaufpreise des besten Ter-

rains der Gemarkung zu berechnen, und dieser von dem ganzen Kaufpreise in Abzug zu bringen seye.“

„Da nun erst bey Ausführung der Grundsteuer-Ordnung der Werth des besten Terrains constatirt werde, so entstehe die Frage: auf welche Art zu dem erwähnten Behuf der Kaufwerth des besten Terrains ausgemittelt werden solle?“

B e s c h l u ß.

1.) Dem Kreisdirectorio ist hierauf zur Belehrung sämtlicher Bezirks-Commissarien zu eröffnen:

Zu Ausmittlung des Werths des besten Terrains zu dem Eintrags erwähnten Zwecke hat der Bezirks-Commissär:

- 1) von den Urkundspersonen, die ohnehin künftig bey der Grundsteuer die Taxatoren sind, die Angabe der Districte, welche das beste, oder vielmehr im höchsten Werth stehende Terrain der Gemarkung enthalten, und welches gewöhnlich die unmittelbar am Ort gelegenen Gärten, Kraut-, Gras- und Baumstücke seyn werden, zu erfordern. Hausplätze gehören nicht hierher.

- 2) Aus den Kaufprotokollen etc., die nach den Vorschriften der Grundsteuer-Ordnung zur Aufnahme in die Durchschnitts-Summe geeignete, in den Jahren 1800 bis 1809 vorgefallene wirkliche Käufe zu extrahiren, und durch Ziehung des Durchschnitts den Werth per Ruthe zu bestimmen.
 - 3) Fehlt dieses Mittel den Werth zu bestimmen, so ist eine Abschätzung vornehmen zu lassen.
 - 4) Ueber die Art und Weise der Ausmittlung des Werths des theuersten Terrains ist dem Verzeichniß Ziffer II. eine Nachweisung beizulegen.
- 2.) Hievon ist sämtlichen übrigen Kreisdirectorien zu gleicher Bescheidung ihrer Bezirks-Commissarien Nachricht zu geben.

6.

G. V. vom 11. Februar 1811. Nro. 420.

Wenn gleich der Werth eines ganzen Guts durch vorliegende Verkäufe bekannt ist, so müssen doch die Häuser und Gebäude nach den Vorschriften der Häuser-Steuer-Ordnung durchaus besonders abgeschätzt und catastrirt werden.

Man sehe die Sammlung I. Nro. 4.